



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 14 / 2025

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Chemikaliengesetz 1996 iVm Verordnung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die Kontrolle ihrer Einhaltung (Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung)

GLP-Gebührentarif 2025 - GLPT 2025

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2025 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2025) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 (Chemikaliengesetz 1996) und der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, BGBl. II Nr. 211/2000 (GLP-Verordnung).
- § 2** Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des § 52 Chemikaliengesetz 1996 und der GLP-Verordnung sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- § 3** Gebührenpflichtig ist die Inspektion und die Ausstellung der Bescheinigung, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht; Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kontrolle einer Prüfstelle ergeben hat, dass sie den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung nicht oder nicht mehr entspricht.
- § 4** Der GLP-Gebührentarif 2025 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des GLPT 2025 tritt der GLP-Gebührentarif 2024 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
	Betriebsüberprüfung gemäß § 52 Chemikaliengesetz, § 6 GESG, sowie Laborinspektion zur Ausstellung eines GLP Zertifikates	
2012379	Im Inland pro begonnenem Inspektionshalbttag	1.410,30
2012382	GLP-Zertifikat	337,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner